

Hinweis: Alle Merkblätter in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind auf der Homepage des PSVaG unter www.psvag.de abrufbar.

Meldung von Beitragsbemessungsgrundlagen zur Insolvenzsicherung

1. Elektronische Meldung

Eine vollständige Meldung umfasst die elektronische Mitteilung der Beitragsbemessungsgrundlagen für das jeweils beitragspflichtige Jahr sowie die zugehörigen Berechnungsnachweise (erstellt nach den Verhältnissen zum Bilanzstichtag im zuvor abgelaufenen Kalenderjahr).

Die Meldung erfolgt grundsätzlich elektronisch über die Homepage des PSVaG – entweder über das Online-Formular zur Mitteilung der Beitragsbemessungsgrundlage unter: www.psvag.de/ebogen oder im Mitgliederportal.

Die hierfür erforderlichen Zugangsdaten erhalten Sie vom PSVaG:

- automatisch gegen Ende des ersten Quartals, wenn Sie bereits Mitglied sind oder
- auf Anforderung, wenn Sie noch nicht Mitglied sind, aber eine insolvenzsicherungspflichtige betriebliche Altersversorgung durchführen.

Ein Erhebungsbogen in Papierform wird nur auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

2. Berechnungsnachweise

Die für die Meldung erforderlichen Berechnungsnachweise erhalten Sie – je nach Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung – von folgenden Stellen:

- Ihrem versicherungsmathematischen Sachverständigen,
- Ihrem Lebensversicherer,
- Ihrer Unterstützungskasse,
- Ihrem Pensionsfonds oder
- Ihrer Pensionskasse.

Pro Durchführungsweg (unmittelbare Versorgungszusage, Direktversicherung, Unterstützungskasse, Pensionsfonds, Pensionskasse) genügt in der Regel ein Berechnungsnachweis.

Sofern innerhalb eines Durchführungswegs mehrere Versorgungssysteme oder unterschiedliche Bewertungsgrundlagen bestehen, kann jedoch die Erstellung mehrerer Berechnungsnachweise erforderlich sein.

Einzelheiten zu den jeweiligen Durchführungswegen und zur Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlagen sind den Erläuterungen zum Erhebungsbogen sowie den einschlägigen Merkblättern auf der Homepage des PSVaG zu entnehmen.

Bitte fügen Sie alle erforderlichen Berechnungsnachweise der elektronischen Meldung bei. Diese sind im Online-Formular oder im Mitgliederportal als PDF-Dateien hochzuladen. Eine Übersendung in Papierform ist nur noch erforderlich, wenn ein Erhebungsbogen in Papierform angefordert und verwendet wird.

Sollten einzelne Berechnungsnachweise zum Zeitpunkt der Meldung noch nicht vorliegen, wenden Sie sich bitte an die jeweilige Versorgungseinrichtung oder Ihren versicherungsmathematischen Sachverständigen.

* Merkblätter informieren in allgemeiner Form über die Insolvenzsicherung aufgrund des BetrAVG und geben die derzeitige Rechtsauffassung des PSVaG wieder. Sie stehen unter dem Vorbehalt, dass sich die Rechtslage - insbesondere durch die Rechtsprechung - nicht ändert. Merkblätter haben nicht den Charakter von Verwaltungsrichtlinien und -anordnungen.

Merkblatt 210/M 10*

Stand: 01.26
Ersetzt: 05.21

3. Fehlende Zugangsdaten oder technische Probleme

Wenn die Zugangsdaten für die elektronische Meldung noch nicht vorliegen oder Sie keinen Zugriff auf das Mitgliederportal erhalten, wenden Sie sich bitte an den PSVaG.

Sie erreichen uns

- telefonisch unter 02203 / 2028 – 600
- per E-Mail an info@psvag.de

Wenn Sie noch nicht Mitglied des PSVaG sind, aber eine insolvenzsicherungspflichtige betriebliche Altersversorgung durchführen und bereits Berechnungsnachweise erhalten haben, wenden Sie sich bitte ebenfalls an den PSVaG, damit Ihre Mitgliedschaft eingerichtet und Ihnen die Zugangsdaten für die elektronische Meldung bereitgestellt werden können.